

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. April 2021

### § 375

#### **Landsgemeinde 2021 – Optionen bei Absage der Landsgemeinde**

#### **Gemeindeversammlungen – Optionen bei Absagen von Gemeindeversammlungen**

(Motion SVP-Fraktion «Ausserordentliche Landsgemeinde zur Wiedereinführung der politischen Rechte des Glarner Souveräns» / Postulat SP-Fraktion «Etwas tun gegen eine mögliche politische Blockade aufgrund COVID-19»)

2. Lesung

(Berichte s. § 365, 24.2.2021, S. 686)

Frau Landammann *Marianne Lienhard* erläutert die Abklärungen betreffend die rechtliche Zulässigkeit des Verordnungsentwurfs, die von Landrat Mathias Zopfi in erster Lesung gewünscht und der vorberatenden Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unterbreitet wurden. – Landrat Mathias Zopfi erkundigte sich, ob der Landrat auf Grundlage von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung ermächtigt sei, eine Verordnung zu erlassen. Der Regierungsrat verfasste nach Abklärungen mit dem Rechtsdienst der Staatskanzlei eine Antwort und stellte diese der vorberatenden Kommission zu. Der Wortlaut der erwähnten Verfassungsbestimmung lautet: «Der Landrat ist zuständig für eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde. Solche Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.» Diesem Wortlaut entsprechend kann festgestellt werden, dass der Landrat das Recht hat, in dringlichen Fällen Recht zu setzen, das im Normalfall in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen würde. Eine so getroffene Regelung hat Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Sollte sie über die nächste ordentliche Landsgemeinde gelten, müsste diese Landsgemeinde einen entsprechenden Beschluss fassen. Wenn die Landsgemeinde sich nicht zu dieser Regelung äussert und sie nicht verlängern möchte, fällt sie dahin. Die heute vorliegende Verordnung hätte also Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Diese findet aus heutiger Sicht am 5. September 2021 statt. Sollte sie nicht stattfinden können, wäre der nächste ordentliche Termin am ersten Maisonntag 2022. Wenn wider Erwarten auch keine Landsgemeinde 2022 stattfinden könnte, würde die Verordnung gemäss Beschluss des Landrates in erster Lesung am 30. Juni 2022 ausser Kraft treten.

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionsmitglied, bedankt sich für die Abklärungen, zeigt sich aber nicht vollständig zufrieden. – Das Verfahren gemäss den Ausführungen von Frau Landammann Marianne Lienhard ist klar. Dieses ist jedoch für materielle Bestimmungen gedacht, zum Beispiel ein Gesetz oder ein Kreditbeschluss. Die Frage ist nun, ob auch formelle Bestimmungen – also die Änderung von Spielregeln – auf diesem Weg beschlossen werden

können. Das ist skeptisch zu sehen, weil so bis zu einer nächsten Landsgemeinde das gesamte Landsgemeinde-System ausgehebelt werden könnte. Die Antwort ist deshalb nicht zufriedenstellend, wird aber zur Kenntnis genommen.

### *Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen*

#### *Artikel 4; Sachabstimmungen an der Urne (anstelle der Landsgemeinde)*

*Thomas Tschudi*, Näfels, beantragt die Streichung von Artikel 4 aus der Vorlage. – Dass gewichtige Geschäfte einer zweiten Lesung bedürfen, ist wichtig und richtig. Auch wenn es sich nur um eine befristete Verordnung handelt, ist es dennoch gut, dass der Landrat heute nochmals darüber debattiert. Anlässlich der ersten Lesung im Februar 2021 waren nicht alle Aspekte und Auswirkungen von Artikel 4 vollumfänglich bewusst. – Das vorliegende Geschäft ist wichtig. Man muss sich für alle Eventualitäten rüsten und in diesen speziellen Zeiten in Szenarien denken. Artikel 4 – das lässt sich nicht wegdiskutieren – gibt dem Landrat neue, weitreichende Kompetenzen. Diese sind zwar zeitlich begrenzt. Dennoch wird der Landrat damit ermächtigt, die Spielregeln der Entscheidungsfindung festzulegen. Er entscheidet mehr oder weniger frei, ob ein Traktandum wichtig ist, ob er es selbst befristet bis zur nächsten Landsgemeinde in Kraft setzt oder ob er es den Stimmberechtigten an der Urne unterbreiten möchte. Der Landrat würde sich dieses Recht selbst geben und damit gleichzeitig die Volksrechte der Stimmberechtigten im direktdemokratischsten Kanton der Schweiz beschneiden. Denn an der Urne können diese bekanntlich nur Ja oder Nein stimmen. Die Befürworter des Artikels 4 werden entgegnen, dass diese Argumente masslos übertrieben seien und die Regelung ohnehin nur befristet gültig sei. Dieser Argumentation fehlt allerdings die Weitsicht: Denn was einmal geht, geht auch ein zweites Mal. – Es gibt keinen Druck, bereits heute zu entscheiden. Heute würde der Landrat den Stimmberechtigten auf Vorrat potenziell ein Recht nehmen. Vielleicht braucht es die Regelung aber gar nicht. Das ist dann der Fall, wenn die Glarnerinnen und Glarner im September endlich wieder ihrer Tradition nachleben und im Ring ihre politischen Rechte und Pflichten ausüben können. – Der Landrat soll heute mutig sein und sich nicht voreilig zu einem Entscheid mit wahrscheinlich doch langfristigen Folgen hinreissen lassen. Es würde bei einer Streichung von Artikel 4 für den Regierungsrat sicher nicht einfacher, die Landsgemeinde im September zu verschieben. Der Landrat würde damit den Druck erhöhen und dazu beitragen, dass man nicht angesichts des unheilvollen Virus für längere Zeit versteinert. Das soll nicht bedeuten, dass die Massnahmen gelockert werden sollen. Mit gesundem Menschenverstand lässt sich eine Versammlung abhalten, zumal die Landsgemeinde im Freien stattfindet. Viele Virologen schätzen die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Freien als sehr tief ein. Ausserdem wird der Regierungsrat im September auf weitere Erfahrungen aus Gemeindeversammlungen, etwa aus jener in Glarus Nord vom kommenden Samstag, zurückgreifen können. – Artikel 4 ist mehr als eine temporäre Möglichkeit, ein Sachgeschäft an die Urne zu bringen. Er kann neue Regeln entstehen lassen, die über die Geltungsdauer der Verordnung Bestand haben können. Das wäre dann definitiv eine Schuhnummer zu gross, als dass der 60-köpfige Landrat darüber befinden könnte. Sollte es nicht möglich sein, im September eine Landsgemeinde unter freiem Himmel mit Maskenpflicht und weiteren Schutzmassnahmen durchzuführen, kann der Landrat immer noch dann die Verfassung mit Füssen treten. Er könnte bei Dringlichkeit die Verordnung an einer Sitzung mit zwei Lesungen verabschieden.

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat und somit die Ablehnung des Antrags Tschudi. – Mit der Streichung von Artikel 4 würde die Verordnung einen wichtigen Bestandteil verlieren. Diese kommt einer Versicherung gleich. Jeder hofft, dass er nie von einer Versicherung Gebrauch machen muss. Und jeder will die Landsgemeinde. – Etwas irritierend ist, dass die Landsgemeinde so im Vordergrund steht. Von den Gemeindeversammlungen wurde anlässlich der ersten Lesung und auch heute nicht gesprochen. Offenbar wird es als nicht so schlimm erachtet, wenn Gemeindeversammlungen nicht stattfinden können. – Die aktuelle Regelung

unterscheidet sich von jener, die mit der Verordnung vorgeschlagen wird. Diese sieht eine Inkraftsetzung durch den Landrat vor, wobei die nächste Landsgemeinde noch einmal darüber befinden kann. Das führt zu einer Unsicherheit darüber, ob die Landsgemeinde dem Landratsbeschluss zustimmt. Eine Urnenabstimmung als letztes Mittel, das hoffentlich nicht eingesetzt werden muss, bringt mehr Rechtssicherheit. – Der Faktor Zeit ist relevant. Legt der Landrat die Spielregeln heute fest und findet die Landsgemeinde im September nicht statt, kann eine Urnenabstimmung schneller durchgeführt werden, als wenn die Spielregeln erst dann festgelegt werden. – Die vorgeschlagene Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass der Fall der Fälle eintritt. Der Landrat würde bei jedem einzelnen Geschäft aufgrund von Kriterien entscheiden, ob es der Urnenabstimmung unterworfen werden soll. Mit Zustimmung zur Verordnung wird also nicht bereits grünes Licht für eine Urnenabstimmung gegeben. Der Landrat übt somit eine Filterfunktion aus. Bei den Gemeindeversammlungen nimmt der Regierungsrat die Filterfunktion wahr, wobei die Kriterien ähnlich sind.

*Mathias Zopfi* wirbt um Zustimmung zum Antrag Tschudi. – Jeder ist von der Pandemie und deren Auswirkungen, auch auf die Demokratie, beeinflusst, vielleicht sogar schockiert. Man fragt sich, wie lange das noch dauert. Es stimmt allerdings nicht, dass die geltende Kantonsverfassung keine Lösung für die aktuelle Situation vorsieht. Diese verfügt über eine Notrechtsbestimmung, wonach der Landrat anstelle der Landsgemeinde entscheiden kann. Frau Landammann Marianne Lienhard erklärte in ihrem Votum, wie der Mechanismus aussieht. Dieser würde funktionieren. Dem Landrat steht ein Entscheid, für den eigentlich jemand anderes zuständig ist, nicht zu – auch wenn es gut gemeint, wichtig und dringlich ist. Darin liegt die Problematik. Der Landrat soll über einen Gegenstand befinden, der in der Kompetenz der Landsgemeinde liegt: über die Durchführung von Urnenabstimmungen und die Änderung der Spielregeln der Politik. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 4 sind gut gemeint. Der Landrat soll demgemäss gesellschaftliche und politische Auswirkungen und zum Beispiel auch die Akzeptanz einer Vorlage berücksichtigen. Die Formulierung zeigt aber das Problem auf. Im Kanton Glarus kann sich eine einzige Person an einem einzigen Gesetzesartikel stören und dazu Antrag stellen. Es kam schon vor, dass an der Landsgemeinde Artikel thematisiert wurden, die im Landrat nicht einmal erwähnt wurden. Die Unbestrittenheit eines Geschäfts darf die Landsgemeinde nicht ersetzen. – Der Vergleich von Landrat Bruno Gallati mit der Versicherung hinkt. Bevor man ein Auto kauft, holt man sich Offerten für die Versicherung. Diese wird erst abgeschlossen, wenn das Auto eingelöst wird. Hier soll der Landrat nun die Autoversicherung abschliessen, bevor er überhaupt weiss, ob er im Herbst das Auto einlöst. Gegen das Einholen der Offerte ist hingegen nichts einzuwenden: Der Artikel ist nun formuliert, der Landrat hat ihn diskutiert. Nun soll er in der Schublade behalten werden. – Die Ausgangslage bei den Gemeinden ist eine andere. Erstens finden die Gemeindeversammlungen zweimal jährlich statt. Zweitens befindet die Gemeindeversammlung über das Budget. Die Gemeinden müssen über ein genehmigtes Budget verfügen. Drittens ist bereits heute vorgesehen, dass Gemeindeversammlungsgeschäfte an die Urne verschoben werden können. Dass nun nur ein einzelner Artikel bekämpft wird, zeigt, dass die Kritik differenziert ist. Wo Bestimmungen nicht nötig sind, wird eingegriffen. – Der Einwand betreffend Rechtssicherheit ist berechtigt. Tatsächlich führt das aktuelle Notrecht zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Aber der Verfassungsgeber hat nun einmal dieses Verfahren vorgesehen. Ein gutes Beispiel ist das Covid-19-Gesetz auf Bundesebene. Wenn dieses Gesetz an der Urne nicht angenommen wird, betrifft dies Unterstützungsmassnahmen in Milliardenhöhe. Trotzdem hat das Bundesparlament das Gesetz – wie es vorgesehen ist – dem Referendum unterstellt. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz mit grossem Mehr angenommen wird. Denn es ist offensichtlich, dass sonst eine unhaltbare Situation geschaffen würde. An der Landsgemeinde wäre es dasselbe. Die Stimmberechtigten sind vernünftig genug, um einen ins Rollen gebrachten Stein nicht aufzuhalten. – Der Landrat geht mit Artikel 4 zu weit. Er masst sich einen Entscheid an, der der Landsgemeinde zusteht. Die erste Urnenabstimmung im Kanton Glarus soll nicht durch einen Verordnungsbeschluss des Landrates ausgelöst werden. Artikel 4 ist abzulehnen. Dadurch könnte auch Kritikern einer Durchführung der Landsgemeinde im September begegnet werden; das Vorliegen von Artikel 4 könnte zu einer

unnötigen Polemik führen. Wer im Herbst die Landsgemeinde durchführen möchte, muss nicht jetzt eine Ausnahmebestimmung einführen.

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionsmitglied, votiert für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Diskussion ist befremdlich. Sie scheint sich vom eigentlichen Thema zu entfernen. Es geht um die Optionen im Falle einer erneuten Absage der Landsgemeinde. Bei einer Streichung von Artikel 4 in der heutigen, besonderen Situation bräuchte es nach den Sommerferien eine Kommissionssitzung. Die Kommission würde wohl mehr oder weniger wieder die gleiche Bestimmung vorschlagen. Der Landrat würde diese in zwei Lesungen beraten. Erst dann würde die gleiche Regelung, wie sie heute diskutiert wird, Wirkung entfalten. Artikel 4 ist sehr zurückhaltend formuliert. Der Landrat wird sorgfältig und zurückhaltend darüber diskutieren, über welche Geschäfte allenfalls an der Urne abgestimmt werden soll. – Auch befremdlich ist die Diskussion, ob mit der vorgeschlagenen Regelung nun die Landsgemeinde abgeschafft werde oder nicht. Wenn jemand die Diskussion über die Landsgemeinde führen möchte, soll das auf dem normalen politischen Weg erfolgen. Heute diskutiert der Landrat aber eindeutig nicht über die Landsgemeinde. Er überlegt sich nur Optionen für den Fall einer erneuten Absage. – Es wurde argumentiert, es fehle die Weitsicht. Die Verordnung ist bis Mitte 2022 befristet. Es braucht hier keine Weitsicht, sondern Einsicht. Artikel 4 soll unverändert belassen werden.

*Bruno Gallati* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Landrat Mathias Zopfi erwähnte, man könne Gemeindeversammlungs geschäfte an die Urne verweisen. Dies müsste jedoch durch die Gemeindeversammlung, die ja nicht stattfinden könnte, beschlossen werden. In den Gemeindeordnungen gibt es praktisch keine Geschäfte, die direkt für die Urne vorgesehen sind. – Mathias Zopfi liegt richtig, wenn er sagt, dass die Gemeindeversammlung über Budget und Rechnung befindet. Aber gemäss Verordnungsentwurf kann der Regierungsrat auf Gesuch des Gemeinderates auch Budget und Rechnung der Urnenabstimmung unterwerfen. Die Wichtigkeit der Geschäfte an Landsgemeinde und Gemeindeversammlung ist vergleichbar.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Der Regierungsrat will die Landsgemeinde im September abhalten. Darüber herrscht wohl grosse Einigkeit im Saal. Aber die weitere Entwicklung der Pandemie kennt auch der Regierungsrat nicht. Der Virus gibt den Takt vor. In diesem Wissen müssen Optionen für den Fall ausgearbeitet werden, dass die Landsgemeinde trotz allem noch einmal abgesagt werden muss. – Es geht vorliegend nicht darum, die Spielregeln zu ändern oder die Landsgemeinde abzuschaffen. Die aktuelle Situation ist schwierig. Man muss schauen, wie in dieser Situation die Volksrechte gewahrt und Geschäfte behandelt werden können. – Bei einer Streichung von Artikel 4 bliebe nur, dass dringlich gefasste Beschlüsse der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgelegt werden müssen. So sieht es das aktuelle Dringlichkeitsrecht in der Verfassung vor. Sollte aber auch die nächste Landsgemeinde nicht stattfinden können, würde es sehr lange dauern, bis das Volk befragt werden könnte. Das ist der Punkt. Die Politik hätte für eine längere Zeit keine Möglichkeit, die Stimmberechtigten nach ihrer Meinung zu fragen. Schon jetzt hatten sie seit zwei Jahren keine Gelegenheit mehr, sich zu äussern. Das ist einer Demokratie nicht unbedingt würdig. Deshalb braucht es ein Ventil, das es erlaubt, die Stimmberechtigten einzubeziehen. In Zeiten der Pandemie ist das leider nur an der Urne möglich. Welche Geschäfte an die Urne kommen, würde selbstverständlich der Landrat entscheiden. Es kommt einem fast so vor, als würden sich Regierungs- und Landrat mit den dringlich gefassten Beschlüssen zufriedengeben und auf einen Einbezug der Stimmberechtigten verzichten wollen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Tschudi.

### *Anträge der Kommission*

#### *Kenntnisnahme des regierungsrätlichen Berichts*

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der regierungsrätliche Bericht ist mit den Ergänzungen gemäss Ziffer 3.1 des Kommissionsberichts zur Kenntnis genommen.

#### *Verabschiedung der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen*

Das Wort dazu wird nicht mehr verlangt. Der Verordnung ist wie beraten zugestimmt.

#### *Auftrag zur Erarbeitung einer Änderung der Kantonsverfassung*

*Samuel Zingg*, Mollis, beantragt namens der SP-Fraktion, es sei der Regierungsrat gemäss Antragsziffer 3 damit zu beauftragen, *zuhanden der Landsgemeinde 2022* eine Vorlage zur Ergänzung der Kantonsverfassung auszuarbeiten mit der Bestimmung für den Fall, dass eine Landsgemeinde nicht durchgeführt werden kann. – Die SP-Fraktion beantragt, die Änderung der Kantonsverfassung auf die Landsgemeinde 2022 zu traktandieren. Man konnte der Debatte entnehmen, dass das Ziel sein soll, sobald wie möglich eine Regelung zu erhalten, sodass nicht der Landrat die Spielregeln ändern muss. Der Grund für den Antrag liegt in den Erfahrungen mit anderen Vorlagen, die nur vage terminiert und dann auf die lange Bank geschoben wurden. Es soll möglichst schnell Klarheit darüber geschaffen werden, wie das Volk einbezogen werden kann, wenn keine Landsgemeinde stattfindet. Die SP-Fraktion erhofft sich davon auch eine Stärkung der Landsgemeinde, weil klar wird, dass die Landsgemeinde in jedem Fall der bessere Weg wäre. – Ohne Terminierung stünde man irgendwann plötzlich wie der Esel am Berg. Sollte sich die aktuelle Situation in Zukunft wiederholen, müsste der Landrat wieder über eine Verordnung sprechen. – Die Änderung der Kantonsverfassung kann zügig an die Hand genommen werden. Die Diskussionen laufen bereits. Die Meinungen sind bekannt. Wann, wenn nicht jetzt, soll man damit beginnen, sich mit dem Thema zu befassen?

*Mathias Zopfi* spricht sich für die Ablehnung des Antrags Zingg aus. – Der Antrag Zingg ist gut gemeint und in vielen Punkten nachvollziehbar. Es soll vermieden werden, dass auf Verordnungsstufe Verfassungsrecht erlassen werden muss. Dennoch ist es nicht schlau, die Änderung der Kantonsverfassung in der aktuellen Stimmung zu diskutieren. Notrechtsbestimmungen sind sehr heikel. Mit Notrecht wird immer – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung – vom üblichen politischen Prozess abgewichen. Deshalb ist gerade beim Notrecht eine sorgfältige, äusserst vorsichtige und zurückhaltende Verfassungsgebung von zentraler Bedeutung. Bei einer Terminierung auf die Landsgemeinde 2022 müsste die Vorlage sehr rasch ausgearbeitet werden. Während die vorgesehene Verordnung immerhin noch befristet ist, gilt die Kantonsverfassung für lange Zeit. Trotz dem aktuell grossen Bedürfnis, zu handeln, ist Zurückhaltung gefordert. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn die Krise überstanden ist. Der Regierungsrat kann dann eine saubere Vorlage ausarbeiten; der Landrat hätte genügend Zeit für die Diskussion. Ein übereiltes Vorgehen wäre nicht seriös.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt die Ablehnung des Antrags Zingg und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Terminierung wäre falsch. Der Regierungsrat hat den Mangel in der Kantonsverfassung festgestellt. Er möchte diesen mittelfristig – auf Basis der Erfahrungen und mit einer gewissen Distanz – beheben.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Zingg.

## *Motion SVP-Fraktion*

*Barbara Rhyner*, Elm, beantragt namens der SVP-Fraktion die Überweisung der Motion. – Es ist nicht klar, wie der Landrat eine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen könnte. Der Regierungsrat stellte sich bloss auf den Standpunkt, die Motion der SVP-Fraktion sei verfassungswidrig. Die Ausgangslage ist anders als 2007, als eine ausserordentliche Landsgemeinde stattfand. Diese wurde aufgrund der Unterschrift von mindestens 2000 Stimmberechtigten einberufen. Wie das Verfahren ist, wenn der Landrat die ausserordentliche Landsgemeinde einberufen will, möchte die SVP-Fraktion genauer wissen. Deshalb will sie die Motion überweisen. – Die SVP-Fraktion möchte im 2021 unbedingt eine Landsgemeinde durchführen. Eigentlich wollte sie bereits im 2020 eine Durchführung erreichen. Das Anliegen wurde zugegebenermassen aber sehr kurzfristig deponiert. Im Spätherbst hätte die Landsgemeinde mit Bezugnahme auf das damals geltende Rebound-Konzept aber durchgeführt werden können. Die Gemeindeversammlungen wurden ebenfalls durchgeführt. Mittlerweile ist man beim dritten Verschiebungstermin angelangt. Im Sinne einer Rückversicherung will die SVP-Fraktion dem Regierungsrat eine Grundlage geben, um bei einer allfälligen weiteren Verschiebung der Landsgemeinde einen Termin im Spätherbst wahrnehmen zu können. Das ist die Idee hinter der Motion. Es ist nicht das Ziel, eine Landsgemeinde zu einem bestimmten Thema einzuberufen. Es soll bloss ein zusätzlicher ausserordentlicher Termin stattfinden.

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, spricht sich für Zustimmung zum Antrag Rhyner aus und zeigt sich namens der SP-Fraktion damit einverstanden, dass das SP-Postulat gemäss Antragsziffer 5 überwiesen und als erledigt abgeschrieben wird. – Die SP-Fraktion hat an der vergangenen Landratssitzung die Idee einer zweitägigen Landsgemeinde vorgebracht. Sie hat deshalb bei der Staatskanzlei folgende Fragen deponiert: Wie muss man formell korrekt vorgehen, wenn man die 23 Geschäfte auf zwei Tage aufteilen möchte? Gesetzt der Fall, dass bei einer zweitägigen Landsgemeinde einer von zwei Terminen als ausserordentliche Landsgemeinde gilt: Könnte man die SVP-Motion mit der Forderung nach einer ausserordentlichen Landsgemeinde im direkten Anschluss an die reguläre nicht doch überweisen? Oder muss man nochmals eine neue Motion einreichen? Die Antwort war: Es muss eine neue Motion eingereicht werden. Deshalb hat die SP-Fraktion einen Entwurf erstellt. Dieser beinhaltet den folgenden Auftrag: «Das Landratsbüro wird beauftragt, eine Vorlage zur Einberufung einer zweitägigen Landsgemeinde durch den Landrat auszuarbeiten.» Begründet wurde dies unter anderem wie folgt: «Wir sind stolz auf unsere Landsgemeinde – vor allem auch, weil sie Diskussionen zulässt und neue Ideen eingebracht werden können. Das braucht Zeit und die Geduld, einander zuzuhören. Mit dieser Geschäftslast wird das jedoch erschwert. Es wird den wichtigen Geschäften nicht gerecht, wenn sie durchgewinkt werden. Auch wird es unserer Diskussionskultur nicht gerecht.» Es stehen zahlreiche gewichtige Geschäfte auf der Traktandenliste. – Weil die SVP-Fraktion ihre Motion ähnlich begründet, wurde sie von der SP-Fraktion eingeladen, die SP-Motion ebenfalls zu unterzeichnen. Die Mehrheit beider Fraktionen will eine zweitägige Landsgemeinde. Weitere Abklärungen haben ergeben, dass das Vorgehen mittels neuer Motion über das Landratsbüro, wie es korrekt wäre, viel zu lang dauern würde. Die Motion könnte erst an der Landratssitzung vom Juni 2021 überwiesen werden. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion heute die Überweisung der SVP-Motion. Sie richtet die Bitte an den Regierungsrat, selber zum Schluss zu kommen, dass eine zweitägige Landsgemeinde besser ist, und diese so aufgleist. Wann die ausserordentliche Landsgemeinde angesetzt werden soll, steht ja nicht in der SVP-Motion. Beharrt der Regierungsrat auf der rechtlichen Unzulässigkeit der SVP-Motion, wird die SP-Fraktion morgen die vorhin vorgestellte Motion einreichen und sich überlegen, wie die Abläufe für die Bearbeitung beschleunigt werden können. – Die SP-Fraktion ist einverstanden damit, dass ihr Postulat gemäss Antragsziffer 5 überwiesen und als erledigt abgeschrieben wird. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht die Forderung der SP-Fraktion erfüllt und verschiedene Optionen vorgelegt, was zu tun ist, wenn weiterhin keine Landsgemeinde stattfinden kann. Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat dafür.

*Mathias Zopfi* unterstützt namens der Grünen Fraktion den Antrag Rhyner. – Die Grüne Fraktion unterstützt die Argumentation der Vorrednerin. Angesichts der aktuellen Situation sollte eine zweitägige Landsgemeinde durchgeführt werden. – Eine Motion an das Landratsbüro gibt es gar nicht. Die vorliegende Motion ist zulässig. Über die Zulässigkeit befindet schliesslich der Landrat, nicht der Regierungsrat, indem er die Motion überweist. Damit ist die Frage der Zulässigkeit für künftige Fälle beantwortet. Es wäre falsch, nun die Motion an das Landratsbüro einzuführen und dieses mit exekutiven Aufgaben zu betrauen.

*Bruno Gallati* weist auf den knappen Entscheid in der Kommission hin. – Die Kommission diskutierte die Motion intensiv. Der Entscheid war schliesslich knapp. Den Ausschlag gaben in der Kommission allerdings nicht rechtliche Argumente, sondern die Praktikabilität. Die Motion betrifft eine ausserordentliche Landsgemeinde. Genau genommen ging es aber in der Debatte nun darum, die ordentliche Landsgemeinde zu regeln.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Der Regierungsrat verstand die Motion der SVP-Fraktion als Druckmittel, um den Regierungsrat zur Durchführung einer Landsgemeinde zu bewegen. Diesen Druck nahm der Regierungsrat sehr wohl wahr, als er im 2020 wie auch im 2021 seine Erwägungen betreffend die Verschiebung der Landsgemeinde gemacht hat. Solange die Pandemie noch keine ordentliche Landsgemeinde zulässt, so lange kann selbstverständlich auch keine ausserordentliche Landsgemeinde abgehalten werden. Der Regierungsrat geht nun davon aus, dass im September eine ordentliche Landsgemeinde stattfinden kann. Nun will die SVP-Fraktion den Druck aufrechterhalten und dafür sorgen, dass der September-Termin auch tatsächlich wahrgenommen wird. Was die SVP-Fraktion darüber hinaus mit einer ausserordentlichen Landsgemeinde noch erreichen will, ist nicht richtig greifbar. Die Kantonsverfassung sieht eine Einberufung durch den Landrat zur Behandlung dringlicher Geschäfte vor. Es ist unklar, wie diese Bestimmung auszulegen ist. – Für die ordentliche Landsgemeinde im September sind 23 Geschäfte vorgesehen. Die Frage nach der voraussichtlichen Dauer einer Landsgemeinde gibt es wohl so lange wie die Landsgemeinde selbst. Die Frage nach der Durchführbarkeit hätte schon früher aufgeworfen werden können; aber das war nie ein Thema. Es ist zudem nicht nur die Zahl der Geschäfte massgebend, sondern auch deren Inhalt. Die Landsgemeinde 2006 mit 14 Geschäften endete um 14.04 Uhr. Die Landsgemeinde 2010 mit 22 Geschäften dauerte bis 14.30 Uhr. Sollte sich an der Landsgemeinde 2021 während der Behandlung der Geschäfte abzeichnen, dass die aus der Vergangenheit bekannten Endzeiten deutlich überschritten werden, müsste die Versammlungsleiterin die Landsgemeinde anfragen, ob die nicht behandelten Geschäfte verschoben werden könnten. Das Gesetz über die Glarner Kantonalbank ist wichtig und wird mehrere Redner anlocken. Es wäre denkbar, dieses erst an der Landsgemeinde 2022 zu behandeln. Die wirklich dringenden Geschäfte befinden sich vorne auf der Traktandenliste und sollten in der üblichen Zeit behandelt werden können. Man sollte deshalb nicht auf Vorrat nervös werden und sich beim Entscheid an normalen Zeiten orientieren.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Rhyner mit 27 zu 28 Stimmen. Die Motion ist überwiesen.

#### *Postulat SP-Fraktion*

Das Wort dazu wird nicht mehr verlangt. Das Postulat ist überwiesen und als erledigt abgeschrieben.